



Versicherungsbedingungen für die „Nenngeldversicherung Allgemein“ bei Sportpayment

Art. 1 Versicherungsschutz

1. Die Versicherung kann nur von natürlichen Personen abgeschlossen werden.
2. Der Versicherer ersetzt gemäß Art. 2 das Nenngeld für die Teilnahme an einer über „sportpayment.com“ gebuchten Laufveranstaltung, wenn die versicherte Person wegen einer nach der Buchung akut und unverschuldet aufgetretenen Erkrankung (siehe auch Art. 2/3) an der Veranstaltung, für die das Nenngeld bezahlt wurde, nicht teilnehmen kann und auch nicht teilnimmt.

Art. 2 Ersatzleistung, Ausschlüsse vom Versicherungsschutz

Der Versicherer ersetzt das Nenngeld (ohne Nebenkosten) abzüglich EUR 4,-- Selbstbehalt .
Nimmt eine andere Person an Stelle des Versicherten an der Veranstaltung, für die das Nenngeld bezahlt wurde, teil, wird keine Ersatzleistung fällig.
Kein Versicherungsschutz besteht für Nerven- und/oder Geisteskrankheiten und für Krankheiten im Zusammenhang mit

- a) dem Genuss von Alkohol oder Suchtgiften;
- b) gerichtlich strafbaren Handlungen.

Art. 3 Obliegenheiten

Der Versicherungsnehmer hat nach Eintritt eines Versicherungsfalles alle den Leistungsanspruch begründenden Unterlagen (z.B. Arztbestätigung) beizubringen, widrigenfalls ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Ersatzleistung frei.

Art. 4 Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort für Verpflichtungen aus dem Versicherungsvertrag ist der Sitz des Versicherers.
Klagen gegen den Versicherer können bei dem Gericht am Sitz des Versicherers anhängig gemacht werden.
Es gilt österreichisches Recht, Vertragssprache ist Deutsch.

Zuständige Aufsichtsbehörde ist die FMA, 1020 Wien, Praterstr.23.



Versicherungsbedingungen für die „Nenngeldversicherung bei Langdistanztriathlons bzw. Ironman Bewerben“

Art. 1 Versicherungsschutz

3. Die Versicherung kann nur von natürlichen Personen abgeschlossen werden.
4. Der Versicherer ersetzt gemäß Art. 2 das Nenngeld für die Teilnahme an einer über „sportpayment.com“ gebuchten Laufveranstaltung, wenn die versicherte Person wegen einer nach der Buchung akut und unverschuldet aufgetretenen Erkrankung (siehe auch Art. 2/3) an der Veranstaltung, für die das Nenngeld bezahlt wurde, nicht teilnehmen kann und auch nicht teilnimmt.

Art. 2 Ersatzleistung, Ausschlüsse vom Versicherungsschutz

Der Versicherer ersetzt das Nenngeld (höchstens aber EUR 300,-, ohne Nebenkosten) abzüglich EUR 30,- Selbstbehalt.

Nimmt eine andere Person an Stelle des Versicherten an der Veranstaltung, für die das Nenngeld bezahlt wurde, teil, wird keine Ersatzleistung fällig.

Kein Versicherungsschutz besteht für Nerven- und/oder Geisteskrankheiten und für Krankheiten im Zusammenhang mit

- a) dem Genuss von Alkohol oder Suchtgiften;
- b) gerichtlich strafbaren Handlungen.

Art. 3 Obliegenheiten

Der Versicherungsnehmer hat nach Eintritt eines Versicherungsfalles alle den Leistungsanspruch begründenden Unterlagen (z.B. Arztbestätigung) beizubringen, widrigenfalls ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Ersatzleistung frei.

Art. 4 Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort für Verpflichtungen aus dem Versicherungsvertrag ist der Sitz des Versicherers.

Klagen gegen den Versicherer können bei dem Gericht am Sitz des Versicherers anhängig gemacht werden.

Es gilt österreichisches Recht, Vertragssprache ist Deutsch.

Zuständige Aufsichtsbehörde ist die FMA, 1020 Wien, Praterstr.23.